

Version vom 17. März 2023

Präambel

- 1) In der Zeit von 9. bis 13. März 2023 traten das pädagogische Team, sowie die Küchenmitarbeiterinnen des AWO SieKids Haus für Kinder St. Ingbert- Straße als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*Innen verständigten sich auf die zukünftig geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Hierbei wurden sie von einer Multiplikatorin für Partizipation moderiert und begleitet.
- 2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- 3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1 Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Einrichtung sind die Kinderkonferenzen, das Kinderparlament und die Kindersprechstunde.

§ 2 Kinderkonferenzen

- 1) Die Kinderkonferenzen finden in der Kindergartengruppe einmal in der Woche während eines Morgenkreises statt. Ersatzweise kann auch ein Mittagskreis als Zeitraum der Zusammenkunft angesetzt werden. In den vier Krippengruppen finden keine verbindlichen Kinderkonferenzen statt. Hier werden die Kinder zunächst dabei begleitet, eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln und demokratische Entscheidungsverfahren zu erlernen.
- 2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus den Kindern und pädagogischen Mitarbeiter*Innen der Kindergartengruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder freiwillig.
- 3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten, die ausschließlich ihre Gruppe betreffen.
- 4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiter*Innen unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Konferenzmitglieder.
- 5) Die Kinderkonferenzen werden von einer pädagogischen Mitarbeiter*In und nach Möglichkeit von einem Kind mittels eines für alle anwesenden lesbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte werden mit Symbolen, ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Gruppe veröffentlicht und in einem für Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter*Innen zugänglichen Ordner archiviert.
- 6) Die Kinder in den Kinderkonferenzen der Kindergartengruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten aus, die die Gruppe im Kinderparlament vertreten sollen. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Vertreter*Innen werden für ein halbes Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein(e) Delegierte(r) zurück oder wird von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine(n) neue(n) Delegierte(n).

§ 3 Kinderparlament

- 1) Das Kinderparlament tagt einmal im Monat. Es kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzukommen.
- 2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Kindergartengruppe, der Einrichtungsleitung, einer pädagogischen Mitarbeiter*In der Kindergartengruppe und einer pädagogischen Mitarbeiter*In der Krippengruppen zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen vertreten die Interessen der Krippenkinder und können gegebenenfalls von bis zu 2 Krippenkindern begleitet werden.
- 3) Nach Bedarf können Vertreter der Eltern oder des Trägers, deren Kinder nicht Delegierte der Kindergartengruppe sind, sowie weitere sachverständige Erwachsene oder Kinder zu einer Sitzung eingeladen werden oder um Einladung ersuchen. Diese haben kein Stimmrecht, sondern nur Recht auf Teilnahme.
- 4) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Paragraphen über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- 5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiter*Innen unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Konferenzmitglieder.
- 6) Die Kinderkonferenzen werden von einer pädagogischen Mitarbeiter*In und nach Möglichkeit von einem Kind mittels eines für alle anwesenden lesbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte werden mit Symbolen, ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Gruppe veröffentlicht und in einem für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*Innen zugänglichen Ordner archiviert.
- 7) Die Mitglieder des Kinderparlaments berichten am Tag nach der Sitzung in der Kinderkonferenz mithilfe des Protokolls über die Beschlüsse. Die Teilnehmer*Innen der Krippengruppen berichten den pädagogischen Mitarbeiter*Innen der anderen Krippengruppen.

§ 4 Kindersprechstunde

- 1) Die Kindersprechstunde findet einmal im Monat statt.
- 2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen. Zusätzlich ist die Einrichtungsleitung immer offen für spontane Mitteilungen der Kinder. Besuche in ihrem Büro sind grundsätzlich willkommen und Mitteilungen werden entgegengenommen.
- 3) Die Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder, können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema der Kinderkonferenz, dem Kinderparlament oder der Teamsitzung des pädagogischen Teams zur Besprechung vorlegen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesstruktur

Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen haben das Recht, den groben Tagesablauf vorzugeben. Innerhalb der vorgegebenen Struktur werden Möglichkeiten geschaffen, so dass Kinder mitentscheiden können.

§ 6 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*Innen nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen. Hierzu sind Hausstandards festgelegt.

§ 7 Mahlzeiten

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wieviel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation, religiöse oder ethische Einschränkung vorliegt und für alle Kinder genug da ist.

- 1) Jedes Kind hat das Recht seinen Platz am Tisch frei zu wählen.
- 2) Bei Frühstück und Brotzeit haben die Krippenkinder das Recht den Tisch zu verlassen, wenn sie mit dem Essen fertig sind.
Grundsätzlich essen die Kinder mit Besteck dabei wird der Entwicklungsstand jedes Kindes individuell berücksichtigt.
- 3) Alle Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie eine Nachspeise essen möchte, auch wenn sie keine Hauptspeise verzehrt haben.
- 4) Aus dem vorhandenen Speisenangebot hat jedes Kind das Recht zu wählen, was es essen und ob es probieren möchte. Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen versuchen die Kinder zum Probieren zu motivieren.
- 5) Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht auf gerechte Portionenverteilung, unabhängig von Größe, Alter usw. Auf die Bedürfnisse jedes Kindes wird Rücksicht genommen.

§ 8 Spielen

- 1) Jedes Kind hat das Recht außerhalb der Zeiten für Essen und Ruhen selbst zu entscheiden, was es spielt.
In der Freispielzeit entscheidet das Kind selbst wann, wo, mit wem und wie lange es spielt.
- 2) Aufgrund unserem teiloffenem Konzept hat jedes Kind grundsätzlich das Recht tagesaktuell zu entscheiden, in welcher Gruppe es spielen möchte. Die Gruppenzugehörigkeit des Kindes bleibt davon unberührt.
- 3) Jedes Kindergartenkind hat das Recht, eigene Spielzeuge zu festgelegten Zeiten mit in die Gruppe zu nehmen.
- 4) Die Krippenkinder haben das Recht eine Einschlafhilfe, z.B. Kuscheltier zum Schlafen zu nutzen.
- 5) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor, die Zeiten zum Spielen festzulegen.
- 6) Sollte es im Rahmen von personellen Engpässen zu einer Gruppenschließung kommen, behalten sich die pädagogische Mitarbeiter*Innen das Recht vor, die Kinder entsprechend der gegebenen Möglichkeiten aufzuteilen. Dabei werden die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich berücksichtigt.
- 7) Welche Spielzeuge es in der Gruppe gibt entscheiden Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*Innen zusammen.

§ 9 Themen und Angebote

- 1) Alle Kinder der Einrichtung haben das Recht, bei gruppenübergreifenden und gruppeninternen Angeboten über die Themenauswahl und die Durchführung mitzuentcheiden. Für einzelne Angebote behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*Innen das Recht vor, diese auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu planen und durchzuführen.
- 2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten es teilnimmt.
- 3) Bei gezielten Förderangeboten behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*Innen das Recht vor, dass bestimmte Kinder teilnehmen müssen.
- 4) Die pädagogischen MA behalten sich das Recht vor, dass alle Kinder am Morgenkreis teilnehmen müssen.
- 5) Die Kinder haben das Recht über die Teilnahme an Ausflügen selbst zu bestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen pflegen einen sensiblen Umgang und schaffen im Einzelfall eine alternative Lösung.

§ 10 Kleidung

- 1) Alle Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden welche Kleidung sie in Innenräumen tragen. Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass im Rahmen der Einhaltung der Hausstandards rutschfeste Fußkleidung getragen werden muss. Die Kinder haben das Recht, die für sie bequeme, rutschfeste Fußbekleidung selbst zu bestimmen.
- 2) Die Krippenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ein Lätzchen tragen möchten (nur bei Personalmangel kann das Recht aus organisatorischen Gründen eingeschränkt sein).
- 3) Beim Schlafen oder Ruhen haben die Kinder das Recht selbst zu entscheiden was sie tragen (z.B.: Pullover an oder aus).
- 4) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor, die Bekleidung der Krippenkinder im Außenbereich zu bestimmen und dass Krippenkinder im Sommer eine Kopfbedeckung tragen müssen, sowie dass sie in bestimmten Situationen und Tätigkeiten Schutzkleidung (z. B.: Malkittel) tragen müssen.
- 5) Kindergartenkinder haben das Recht ihre Außenbekleidung selbst zu bestimmen, wenn genügend Wechselwäsche vorhanden ist.
- 6) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie Schutzkleidung tragen. Nur beim Umgang mit Materialien bei denen die Gefahr besteht, nicht auswaschbar zu sein, haben die pädagogischen Mitarbeiter*Innen das Recht das Tragen von Schutzkleidung vorzugeben.
- 7) Im Kindergarten haben die Kinder das Recht, sofern sie im Schatten spielen, selbst zu entscheiden, ob sie eine Kopfbedeckung tragen.
- 8) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor, dass sie Einschränkungen vornehmen, wenn aus ihrer Sicht die Sicherheit oder Gesundheit einzelner oder mehrerer Kinder gefährdet ist.

§ 11 Hygiene

- 1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden von wem es gewickelt wird.
Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder Anderen akute gesundheitliche Gefährdungen drohen.
- 2) Die Pädagogische Mitarbeiter*Innen behandelt sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder vor dem Essen und nach dem Toilettengang die Hände waschen.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann Zahnputzzeit ist. Die Kinder entscheiden selbst ob sie ihre Zähne putzen.
- 4) Jedes Kind hat das Recht, dass seine Nase geputzt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, von wem seine Nase geputzt wird.
- 5) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder sich nach den Mahlzeiten reinigen müssen und dass sie sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen zu stark verschmutzt sind.

§ 12 Ruhezeit /Schlafenszeit

- 1) Alle Kinder haben das Recht auf angemessene Ruhezeiten im Tagesablauf. Das heißt, dass die Kinder, die im Tagesablauf müde sind, auch schlafen können. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie lange sie schlafen.
- 2) Nach dem Mittagessen findet für die Krippenkinder eine gemeinsame Ruhezeit statt. Alle Krippenkinder gehen mit in den Schlafraum und legen sich in ihr Bett zum Ausruhen oder Schlafen.
- 3) Jedes Kindergartenkind entscheidet für sich selbst, ob es in den Schlafraum geht oder im Gruppenraum an einem ruhigen pädagogischen Angebot teilnimmt.
Sie wählen hierfür selbst ihren Platz. Bei Verstößen gegen die Regeln haben die pädagogischen Mitarbeiter*Innen das Recht nach Satz 2 einzuschränken.
- 4) Die Kinder bestimmen selbst über ihre individuelle Einschlafhilfe (Kuscheltier, Schnuller).
- 5) Im Schlafraum entscheiden die Kinder mit, ob und welche Musik oder Geschichte sie während der Schlaf-/ Ruhezeit hören möchten.

§ 13 Raumgestaltung

- 1) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen haben das Recht, die grundsätzliche Funktion der Räumlichkeiten festzulegen.
- 2) Die Kinder haben das Recht über die optische Gestaltung der Innen- und Außenräume mitzubestimmen, sofern dies nicht gegen Regelungen der Hausstandards sowie die Vorgaben durch Träger und/ oder Kooperationspartner (hier Firma), verstößt.
Ausgenommen von diesem Recht sind Büro, Verwaltungsräumlichkeiten, die Küche, Materialräume und fest eingebaute Gegenstände.

§ 14 Regeln

1. Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung, sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Das gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*Innen gegen Regeln verstoßen.
2. Die Kinder haben das Recht, Regeln für das Spielen mitzuentcheiden.
3. Die päd. Mitarbeiter*Innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen:
 1. dass niemand verletzt, ausgegrenzt und/oder beleidigt werden darf.
 2. dass kein Kind ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiter*In das Gelände verlassen darf.
 3. dass die Einrichtung und Gegenstände nicht willkürlich beschädigt und zerstört werden dürfen.
 4. dass niemand das Privateigentum Anderer nutzen darf ohne deren Einwilligung.
 5. dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Nein“ des Anderen akzeptieren.
 6. dass bestimmte Gegenstände oder Bereiche nur mit Zustimmung einer päd. MA genutzt/betreten werden dürfen.
4. Die Kinder haben das Recht jederzeit ein „Nein“ auszusprechen und haben das Recht, dass dieses „Nein“ gehört und akzeptiert wird. Die päd. Mitarbeiter*Innen behalten sich hier das Recht vor einzugreifen, wenn dieses „Nein“ eine Gefährdung für das Kind selbst oder andere darstellt.

§ 15 Personal

- 1) Die Kinder haben das Recht, Bewerber*Innen bei Hospitationen kennenzulernen. Ihre Meinung zu Bewerber*Innen wird durch die pädagogischen Mitarbeiter*Innen erfragt und in Entscheidungen miteinbezogen. Die Kinder erhalten eine Information, wenn ein(e) Bewerber*In neu eingestellt wird.
- 2) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen eröffnen den Kindern in Sitzungen der Kinderkonferenz regelmäßig Möglichkeiten auch Beschwerden über jede Person zu äußern. Darüber wird bei Bedarf in Teamsitzungen die Beschwerden der Kinder besprochen und den Kindern wird das Ergebnis begründet mitgeteilt.
- 3) Die pädagogischen Mitarbeiter*Innen verpflichten sich in Konflikten zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzugreifen sowie eine solche Einmischung zuzulassen.
- 4) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

§ 16 Konzeption

Die Kinder haben bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption kein Mitentscheidungsrecht.

§ 17 Kinderaufnahme

- 1) Die Kinder haben über die Aufnahme neuer Kinder kein Mitentscheidungsrecht.
- 2) Die Kinder haben über ihre Gruppenzugehörigkeit kein Mitentscheidungsrecht.

§ 18 Öffnungszeiten

- 1) Die Kinder haben über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung kein Mitentscheidungsrecht. Eltern und Kinder haben die Pflicht die Einrichtung pünktlich zu ihrer Buchungszeit zu verlassen.

§ 19 Verfassungsänderungen

Die Kita – Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*Innen geändert werden. Dafür bedarf es

1. Eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu beschränken.
2. Eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Verfassungsorgane und Verfassungsvorschriften zu ändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für Kinder und für das pädagogische Team, sowie die Küchenmitarbeiter*Innen des AWO SieKids Haus für Kinder St.-Ingbert- Straße.

Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach der 2. Lesung in der Teamsitzung der pädagogischen Mitarbeiter*Innen in Kraft.